

Textliche Festsetzungen

Erläuterungen

2.1 Naturschutzgebiete

(1) Die nachfolgend unter den laufenden Gliederungsnummern

- 2.1.1 NSG Egge-Nord
- 2.1.2 NSG Rosenberg
- 2.1.3 NSG Lippeniederung bei Sande
- 2.1.4 NSG Lippeniederung zwischen Bad Lippspringe und Mastbruch
- 2.1.5 NSG Lothewiesen
- 2.1.6 NSG Elser Holz/Rottberg
- 2.1.7 NSG Gottegrund
- 2.1.8 NSG Buchenwald bei Elsen Bahnhof
- 2.1.9 NSG Krumme Grund/Pamelsche Grund
- 2.1.10 NSG Ziegenberg
- 2.1.11 NSG Steinbruch Ilse
- 2.1.12 NSG Ellerbachtal
- 2.1.13 NSG Lippe bei Sande

näher bestimmten Flächen sind gemäß § 20 LG als Naturschutzgebiete (NSG) festgesetzt.

Die Grenze der Naturschutzgebiete verläuft auf der inneren Kante der in der Festsetzungskarte eingezeichneten Abgrenzungslinie.

(2) Allgemeine Verbote

In den unter 2.1.1 bis 2.1.12 genannten Naturschutzgebieten sind gemäß § 34 (1) LG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Gebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

- a) die Flächen außerhalb befestigter oder

Nach § 20 LG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

- a) zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen oder
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit einer Fläche oder eines Landschaftsbestandteils

erforderlich ist. Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten im Sinne von Buchstabe a).

- Als befestigt sind alle Wege an-

besonders gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- und Stellplätze zu betreten, zu befahren, auf ihnen zu reiten sowie Fahrzeuge aller Art außerhalb der gekennzeichneten Park- und Stellplätze abzustellen;

unberührt bleiben:

- das Betreten und Befahren von Flächen im Rahmen ordnungsgemäßer land- oder forstwirtschaftlicher Tätigkeiten,
- das Betreten und Befahren der Flächen sowie das Fahren oder Abstellen von Fahrzeugen im Rahmen von Unterhaltungsarbeiten an Gewässern oder öffentlichen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- das Betreten der Flächen sowie das Abstellen von Fahrzeugen auf Straßen und befestigten Wegen zum Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen, Fangen oder Aneignen von Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
- das Betreten von Flächen durch Fischereiausübungsberechtigte im Rahmen der rechtmäßigen Fischereiausübung,
- die Tätigkeit des Geologischen Landesamtes NW, soweit die Naturschutzgebiete davon betroffen sind und dies dem jeweiligen Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Reiten auf Straßen und befestigten Wegen mit Ausnahme der gekennzeichneten Wanderwege,
- die Durchführung der traditionellen Fuchsjagd des „Reit- und Fahrvereins Paderborn Haxtergrund e. V.“ einmal pro Jahr in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Benehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

- b) wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, ihre Brut- oder Lebensstätten, Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen sowie ihre Nist-, Brut- und Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnli-

zusehen, die durch die zulässige Einbringung von Wegebau material oder als Folge von zulässigen Erdbaumaßnahmen hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege. Nach dem Landesforstgesetz ist das Fahren sowie das Abstellen von Wohnwagen und Kraftfahrzeugen im Wald generell verboten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung sind zu beachten.

Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in den einzelnen Schutzgebieten.

In den Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Tiere geschützt. Insbesondere während der Brut- und der Überwinterungsperiode kann eine Störung zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung der Tierwelt führen. Eine Beunruhigung erfolgt ins-

che Handlungen zu stören;
unberührt bleiben:

- die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, d. h. das Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild,
- die rechtmäßige Ausübung der Fischerei,
- die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung;

c) Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pflanzenbestände ganz oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum und Bestand zu beeinträchtigen;
unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodennutzung in bisheriger Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- Maßnahmen im Zusammenhang mit Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die ordnungsgemäße Pflege von Obstbäumen, Hecken und Kopfweiden in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines Jahres,
- Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;

d) Tiere oder Pflanzen einzubringen;
unberührt bleiben:

- Maßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen in bisheriger Art und bisherigem Umfang,

besondere durch Lärmen oder Aufsuchen der Lebensräume.

Siehe aber das besondere Verbot der fischereilichen Nutzung in den einzelnen Schutzgebieten.

In Naturschutzgebieten sind grundsätzlich alle Pflanzen geschützt. Als Beeinträchtigung gilt auch das Beschädigen des Wurzelwerkes sowie das Verdichten oder Versiegeln des Bodens im Traufbereich der Bäume und Sträucher sowie die Behandlung von Säumen, Hochstaudenfluren, Röhrichtern u. a. mit Bioziden. Bei der Beweidung mit Pferden sind angemessene Schutzvorkehrungen zu treffen.

Zur Unterhaltung zählen auch das Zurückschneiden, Ausasten oder ähnliche Maßnahmen unterhalb von Leiterseilen und innerhalb der notwendigen Schneisenbreite von Freileitungen sowie das Freihalten der Schutzstreifen von unterirdischen Versorgungsleitungen entsprechend dem Betriebszweck.

Hierzu gehören auch das Aussetzen von Wild und die Anlage von Wildäsungsflächen.

Das Einbringen von gentechnisch behandelten oder veränderten Tieren und Pflanzen ist unzulässig.

soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,

- das Aussetzen einheimischer und gebietstypischer Fischarten im Rahmen der ordnungsgemäßen fischereilichen Hege;

Der Fischbesatz erfolgt auf der Grundlage einer Bestandskontrolle. Die Fische sollen nur als Jungfische und nur dann eingesetzt werden, wenn sie in ihrem natürlichen Bestand gefährdet sind und mögliche Ursachen einer Bestandsgefährdung zuvor beseitigt wurden. Lassen sich die Ursachen der Bestandsgefährdung nicht abstellen, soll ein langfristiger Besatzplan in Kooperation mit allen, insbesondere vor Ort Beteiligten aufgestellt werden. Das Aussetzen von nicht einheimischen Fischen, Neunaugen, Krebsen und Muscheln sowie von ganzjährig geschonten oder gebietsfremden Arten bleibt verboten.

- e) Feuchtwiesen, Moore, Heide, Brüche, Grünland, Brachland oder andere nicht genutzte Flächen umzubrechen, in Acker-, Grabeland oder eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder die Nutzung zu intensivieren;

Zu einer Intensivierung zählen insbesondere der erstmalige/zusätzliche Einsatz von Düngemittel- und Pflanzenschutzmitteln sowie das Verlegen von Drainagen.

Zum Umbruchverbot zählen auch Pflegeumbrüche und Nachsaaten. Das Umwandlungsverbot gilt nicht für Brachflächen, die im Rahmen der EU-Stilllegungsprogramme vorübergehend nicht bewirtschaftet werden.

- f) Wald in eine andere Nutzungsart umzuwandeln, Erstaufforstungen vorzunehmen, Schmuckreisig-, Weihnachtsbaum- oder Baumschulkulturen anzulegen;

Das Verbot zur Anlage der Sonderkulturen gilt auch im Wald.

g) bauliche Anlagen im Sinne der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung sowie Verkehrsanlagen, Wege oder Plätze einschließlich deren Nebenanlagen zu errichten oder zu ändern, auch wenn für die jeweilige Maßnahme keine Planfeststellung, bauaufsichtliche Genehmigung, Anzeige oder sonstige baurechtliche Entscheidung erforderlich ist; unberührt bleiben:

- das Aufstellen oder Errichten von Ansitzleitern im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung, wenn dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft,
- das Aufstellen von beweglichen Waldarbeiter-Schutzhütten auf Wegen und Plätzen,
- das Errichten von nach Art und Größe ortsüblichen Forstkultur- oder Weidezäunen sowie Stellnetzen für die Schafhaltung;

h) ober- oder unterirdische Leitungen aller Art einschließlich Fernmeldeeinrichtungen zu errichten, zu verlegen oder zu ändern;

i) Werbeanlagen oder Werbemittel, Schilder oder Beschriftungen oder ähnliches zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

unberührt bleiben:

- das Errichten oder Anbringen von Schildern oder Beschriftungen durch Behörden, soweit sie ausschließlich auf den Schutz des Gebietes hinweisen, Ver- oder Gebotshinweise beinhalten oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen;

j) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Wohnwagen, Wohnmobile, Mobilheime, Wohncontainer, Zelte oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen ab- bzw. aufzustellen oder Stellplätze dafür zu errichten;

k) Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen;
unberührt bleiben:

Als bauliche Anlagen gelten neben Gebäuden auch Wald-, Jagd-, Fischerei- oder sonstige Hütten sowie Dauercamping- und Dauerzeltplätze, Lager- und Ausstellungsplätze, Sportanlagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Wildgehege, Wildfütterungsanlagen, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen.

Die Verbote des Landesforstgesetzes sind zu beachten.

- das Verbrennen von Schlagabraum im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung und der Pflanzen-Abfall-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung;
- l) Anlagen und Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten anzulegen sowie alle Arten von Rad-, Wasser-, Ball-, Winter-, Modell-, Motor-, Schieß- oder Tiersport auszuüben. Ferner ist es verboten, Anlagen des Luft- und Modellflugsports zu errichten sowie mit Modellflugzeugen, Flugdrachen, Ultraleichtflugzeugen, Gleitschirmen und Ballons zu starten oder zu landen, wenn der Ort der Landung vorausbestimmbar ist;
unberührt bleiben:
- das Radfahren auf Straßen und befestigten Wegen,
 - das zügige Befahren der Lippe mit Kanus, ohne Anlegen und Betreten der Ufer, innerhalb des Naturschutzgebietes 2.1.3 mit Ausnahme der Zeiten, in denen die benachbarten Abgrabungsgewässer zugefroren sind;
- m) Hunde unangeleint laufen zu lassen;
unberührt bleiben:
- der jagdliche Einsatz von brauchbaren Jagdhunden oder der Einsatz von Hunden als Hütehunde;
- n) Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder Boden- und Gesteinsmaterial zu entnehmen;
unberührt bleiben:
- Wartungs-, Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an öffentlichen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeeinrichtungen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- o) Boden, Bodenaushub, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere

Das Verbot gilt auch für das Steigenlassen von Drachen.

Als befestigt sind alle Fahrwege anzusehen, die durch Einbringen von Wegebaumaterial oder als Folge von Erdbaumaßnahmen für das Befahren hergerichtet sind. Trampelpfade und Fahrspuren gelten nicht als Wege.

Der jagdliche Einsatz von Hunden beschränkt sich auf das Apportieren des geschossenen und die Nachsuche des krankgeschossenen Wildes. Nicht erfasst ist der Einsatz im Rahmen von Treib- und Lappjagden und die Ausbildung und Prüfung der Jagdhunde.

Verboten sind auch Verfüllungen im geringen Ausmaß zur Beseitigung von Geländesenken und ähnlichem innerhalb landwirtschaftlicher Flächen sowie die Beseitigung oder Veränderung von Böschungen, Terrassenkanten und ähnlichem sowie die Beschädigung von Boden- oder Kulturdenkmalen.

Hierzu zählen auch Meliorationsarbeiten. Abfälle in diesem

festen oder flüssigen Abfallstoffen aller Art, Altmaterialien, Schutt oder Klärschlamm zu lagern, einzuleiten, einzubringen oder sich ihrer auf andere Art und Weise zu entledigen;

unberührt bleiben:

- die vorübergehende Ablagerung von Stoffen oder Gegenständen an Uferändern, die bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung anfallen, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die vorübergehende Lagerung auf vorhandenen befestigten Plätzen von örtlich anstehendem Gesteinsmaterial für Unterhaltungs- und Reparaturarbeiten an Wegen;

p) Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Silage, Gärfutter oder Gülle zu lagern oder diese Stoffe auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen, Brachflächen, Feldrainen und anderen nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen auszubringen;

unberührt bleiben:

- Bodenschutzkalkungen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
- die Bewirtschaftung der im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen nach dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Pachtverträgen bis zu deren erstmaligem Ablauf;
- die Anwendung chemischer und biologischer Schädlingsbekämpfungsmittel bei Kalamitätsfällen im Wald im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde;

q) in der Zeit vom 15. März bis 15. Juni eines jeden Jahres mindestens bis zur Beendigung des Brutgeschäftes Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen auf den im öffentlichen Eigentum befindlichen Grünland- oder Brachflächen durchzuführen;

unberührt bleibt:

Sinne sind auch Gartenabfälle. Die Verbote des Abfall- und Wasserrechts sind zu beachten. Das Aufbringen von Gülle ist in der Düngeverordnung und das Aufbringen von Klärschlamm in der Klärschlammverordnung geregelt.

Die Vorschriften der Düngeverordnung und der Pflanzenschutzanwendungsverordnung sind zu beachten.

Die Richtlinie zum Schutz der Waldböden in ihrer Fruchtbarkeit durch Kompensationsdüngung in NRW ist zu beachten.

Neue Verträge bzw. Verlängerungen bestehender Verträge dürfen nur unter Beachtung der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes abgeschlossen werden.

Zu den Bearbeitungs- und Pflegemaßnahmen zählen z. B. das Walzen, Schleppen, Lockern oder Mähen der Flächen. Aus Gründen des Tierschutzes sollte die Mahd der Flächen von „Innen nach Außen“ erfolgen. Je nach technischen Voraussetzungen sollen dazu wildvertreibende Vorrichtungen (sog. Wild-

- die Bewirtschaftung der im öffentlichen Eigentum befindlichen Flächen nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landschaftsplanes bestehenden Pachtverträgen bis zu deren erstmaligem Ablauf;
- r) die Gestalt oder den Wasserchemismus der fließenden oder stehenden Gewässer zu verändern, künstliche Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen, in Gewässern Netzgehegeanlagen zu errichten sowie Entwässerungs- oder andere, den Wasserhaushalt der Gebiete verändernde Maßnahmen vorzunehmen;
- unberührt bleiben:
- erforderliche Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde,
 - Unterhaltungsarbeiten an vorhandenen Drainagen und Dränausmündungen sowie der Ersatz von Dränen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde.

(3) **Allgemeine Gebote**

Es sind – soweit noch nicht vorhanden – mit der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung abgestimmte Pflege- und Entwicklungspläne zu erstellen.

Die aufgrund der Vorgaben des Landschaftsplanes räumlich und inhaltlich konkretisierten Maßnahmen sind durchzuführen.

retter) an den Mähwerken angebracht werden.

Neue Verträge bzw. Verlängerungen bestehender Verträge dürfen nur unter Beachtung der Festsetzungen dieses Landschaftsplanes abgeschlossen werden.

Zum Gewässer zählen auch das Ufer und die Quellbereiche.

Zu den Entwässerungsmaßnahmen gehört auch das Verlegen von Drainagen, zu den den Wasserchemismus verändernden Maßnahmen gehören auch das Anfüttern von Fischen sowie das Ein- und Ausbringen von Futter- und Kirmitteln in und an Gewässern und deren Ufern.

In den Pflege- und Entwicklungsplänen sollen insbesondere festgelegt werden:

- die Nutzungsart und -intensität landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und anderweitiger Flächen,
- die Art und Weise der Pflege und Unterhaltung vorhandener und neu zu schaffender Gewässer,
- die Art und Weise des Schutzes von besonderen Biotopen (z.B. Quellen, Trockenrasen)

2.1.13 **Naturschutzgebiet „Lippe bei Sande“**

(1) **Lage und Schutzzweck**

Das Gebiet ist 10,67 ha groß und liegt in der Gemarkung Sande

Flur: 13, Flurstücke: 291, 292, 293, 300, 301, 302.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Förderung des Lebensraumes fließgewässer- und auengebundener Lebensgemeinschaften, zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der gebietstypischen Fließgewässerbiozönose der Lippe, zur Erhaltung und Entwicklung der gesamten durch fließgewässerdynamische Prozesse geprägten Lippeumflut, insbesondere der Eigendynamik der Flachwasserbereiche mit ihren wechselnden Wasserständen, Sandbänken und Uferabbrüchen, zur Erhaltung, Sicherung oder Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer und des naturnahen Charakters der Aue, wegen seiner Funktion als überregional bedeutsame Biotopverbundfläche.

Das Naturschutzgebiet „Lippe bei Sande“ umfasst die im Jahr 2005 fertig gestellte Lippeumflut am Südufer des Sander-Lippe-Sees. Die Lippe ist durch das Lippeauenprogramm Teil des Gewässerauenprogrammes des Landes Nordrhein-Westfalen, das einen landesweiten Biotopverbund zum Ziel hat.

Seit der Fertigstellung der Umflut hat eine naturnahe Entwicklung des Gewässers eingesetzt. Weitreichende eigendynamische Prozesse hinsichtlich des Geschiebetransportes im neu gestalteten Gewässerlauf konnten nachgewiesen werden. Die Sedimentation von Kiesen und Sanden lassen immer wieder neue Lebensräume für typische Tiere und Pflanzen entstehen. Alle in der oberen Lippe lebenden Fischarten konnten auch in der Lippeumflut nachgewiesen werden. Sie besitzt u. a. eine besondere Bedeutung für die Fischarten Äsche, Koppe und Elritze. Die Uferbereiche sind mit einem z. T. dichten Saum aus Weiden und Erlen bewachsen und stellen einen bedeutenden Lebensraum für an Wasser und Gehölze gebundene Arten dar. Gehölzflächen stehen an den Ufern und auf den Inseln der Lippeumflut mit Offenbodenbereichen und Kiesflächen im Wechsel. Die Gewässerbereiche stellen zusammen mit dem Sander-Lippe-See und der Lippeniederung ein überregional bedeutendes Rast- und Überwinterungsgebiet von Wasser- und Zugvögeln dar.

Im Einzelnen sind insbesondere folgende Biotope schützenswert: Die Lippe als Fließgewässer,

kleinere Stillgewässer in deren Aue, Kiesbänke und sandige Uferbereiche, Uferhochstauden und Krautsäume, Erlen-, Eschen- und Weiden-Auengebüsche. An den unter Naturschutz stehenden Uferabschnitten sollen sich Kiesbänke, Röhrichte, Ufervegetation und im Flachwasser Laichzonen für Amphibien und Kleinfische sowie Eiablageplätze für Libellen und andere Wasserinsekten ungestört entwickeln

können. Ungestörte Wasser- und Uferbereiche sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Brut zahlreicher an diesen Lebensraum angepasster Vogelarten.

Das Gebiet wird in der Biotopverbundplanung des Landes NRW (Fachbeitrag des LANUV zum Regionalplan) mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund bewertet. Das Gebiet wird unter den Objektkennungen VB-DT-4217-007 geführt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet werden die Flächen entsprechend der Vorgaben des § 21 Abs. 4 BNatSchG dauerhaft gesichert.

(2) Spezielle Verbote

Zusätzlich zu den allgemeinen Verboten ist es insbesondere verboten:

- a) die Lippe mit Booten, Kanus oder anderen Fahrzeugen zu befahren;

Das Befahren mit Booten ist untersagt, um die naturnahe Entwicklung der neuen Lippeumflut, insbesondere im Bereich sensibler Flachwasser- und Uferbereiche, zu sichern und weiter zu fördern und Pflanzen und Tiere, insbesondere brütende und rastende Vögel, in ihren Lebensräumen nicht zu stören.

unberührt bleibt:

- das Befahren im Rahmen erforderlicher Gewässerüberwachungs- und

Gewässerunterhaltungsarbeiten durch den Unterhaltungspflichtigen unter Beachtung der ökologischen Belange und größtmöglicher Rücksichtnahme auf Fauna und Flora;

- b) Aufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Laubbaumarten sowie mit Pflanzmaterial aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten durchzuführen;
- c) den mit Schotter befestigten Weg nördlich der Lippeumflut zu betreten oder mit Fahrzeugen zu befahren;
unberührt bleibt:
 - die Nutzung des Weges im Zusammenhang mit den Abbautätigkeiten im Lippesee;
 - das Betreten zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
- d) die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten vorzunehmen;
- e) Wildfütterungen, Lockfütterungen (Kirrungen) sowie Ablenkungsfütterungen vorzunehmen;
- f) mit Fallen zu jagen;
- g) die Ansitz-Fischerei entlang der Lippe in der Zeit vom 01. April bis 31. August eines jeden Jahres auszuüben;
- h) Besatzmaßnahmen in der Lippe vorzunehmen.

(3) Spezielle Gebote

Zusätzlich zu dem allgemeinen Gebot ist es insbesondere geboten:

- Tümpel, Blänken und Kleingewässer in der Aue der Lippeumflut zu erhalten und an geeigneter Stelle neu anzulegen,
- artenreiche und naturnahe Ufergehölze, Krautsäume und Hochstaudenbestände zu erhalten und zu entwickeln,
- Ufervegetation der natürlichen Entwicklung zu überlassen,
- Nadelbaumbestockungen insbesondere auf grundwasserbeeinflussten Standorten

Die Regelungen der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO-LJG NRW) sind zu beachten.

Zur Durchführung der Maßnahmen siehe Erläuterungen zu Kapitel 5; vgl. unter den Nr. 5.1 und 5.2 Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen.

sowie auf Flächen, deren floristische und faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelbäume gefährdet bzw. beeinträchtigt ist, dauerhaft zu entfernen,

- im Rahmen einer naturnahen Gewässerunterhaltung Kiesbänke, Prallufer und andere wertvolle Fließgewässerstrukturen zu erhalten und zu entwickeln,
- Kopfweiden zu pflegen und dauerhaft zu erhalten,
- Müllablagerungen und Müllanlandungen am Ufer regelmäßig aus dem Gebiet zu entfernen.

(4) Unberührt von dem Verbot Nr. 2.1 Abs. 2 c) bleibt der Rückschnitt der vorhandenen Weidenverbuschung zwischen Fuß/Radweg und Lippesee zur Schaffung von Sichtschneisen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

Der Süduferbereich des Sees dient im Rahmen der festgesetzten Ver- und Gebote der stillen Naherholung. Die bestehenden Sichtschneisen in geringem Umfang können beibehalten werden, wenn die Flächen des Naturschutzgebietes in ihrer ökologischen Funktion nicht beeinträchtigt werden.